

# Umstellungsantrag (alt → neu)

**Von der Behörde auszufüllen:**

<b>Eingangsdatum:</b>	<b>Gebühr:</b>
<b>KBA:</b>	<b>KKA angef. am:</b>
	<b>Durch:</b> <input type="checkbox"/> Kunde <input type="checkbox"/> LK Uelzen

<b>Ich beantrage die Umstellung meiner Fahrerlaubnis auf die ab dem 19.01.2013 geltenden Klassen</b>	<b>Geschlecht:</b> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<b>Titel:</b>
<b>Nur für die Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 3:</b> (Bitte lesen Sie hierzu die Erläuterungen auf der Rückseite)	<b>Name:</b>	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Klasse T und erkläre, dass ich in der Land-/Forstwirtschaft tätig bin)	<b>Vorname (alle):</b>	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Klasse CE 79 (C1E > 12 t, L ≤ 3)	<b>Geburtsname:</b>	
	<b>Sonstige frühere Namen:</b>	
	<b>Straße/Hausnummer (Meldeanschrift):</b>	
<b>Nur für Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 2 :</b> (Bitte lesen Sie hierzu die Erläuterungen auf der Rückseite)	<b>PLZ/Ort:</b>	
<input type="checkbox"/> Ich verzichte auf die Klassen C, CE	<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Geburtsort:</b>
	<b>Telefon/Handy:</b>	
	<b>E-Mail:</b>	

## Ich besitze folgende Fahrerlaubnisklassen:

Klassen:	Ausgestellt am:	Ausgestellt durch:	Gültigkeitsdauer:	Führerschein-/Listennummer:

- Ich erkläre ausdrücklich, dass mir die Fahrerlaubnis **nicht entzogen** worden ist und dass derzeit **kein Fahrverbot** gegen mich besteht.
- Wenn aus Gründen die ich zu vertreten habe (z.B. Unterlagen nicht vollständig vorgelegt), über meinen Antrag **nicht innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung** positiv entschieden werden konnte, ziehe ich meinen Antrag zurück und verzichte auf einen rechtmittelfähigen Bescheid.

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

## Antragsunterlagen:

1. Personalausweis/oder Pass mit Meldebescheinigung
2. biometrisches Lichtbild
3. Führerschein
4. Karteikartenabschrift, wenn der letzte Führerschein von einer auswärtigen Behörde ausgefertigt worden ist  
**(grundsätzlich vom Antragsteller zu beantragen)**

### Für Inhaber der Klasse 2 gilt zusätzlich:

5. Gutachten einer Ärztin/eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ bzw. Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über die körperliche und geistige Eignung **(nicht älter als ein Jahr)**
6. Zeugnis oder Gutachten einer Augenärztin/eines Augenarztes **(nicht älter als zwei Jahre)**
7. Ärztliche Bescheinigung oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung **(nicht älter als ein Jahr)**

**Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten und werden bei der Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt.**

**Einschränkungen ergeben sich bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.**

### **A. Hinweis für die Inhaber der Klasse 2**

Für die Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Die Klasse CE kann auch noch nach Erreichen des 50. Lebensjahres im Rahmen der Führerscheinumstellung wiederbeantragt werden. Zwischen Erreichen des 50. Lebensjahres und der Aushändigung des entsprechend neu beantragten Führerscheins darf jedoch kein Fahrzeug der Klasse 2 geführt werden.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig CE) werden im Zuge der Umstellung auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung und sollte rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragt werden.

### **B. Hinweis für Inhaber der Klasse 3**

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten bei der Umstellung neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) erhalten bleiben, muss dies bei der Umstellung besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt = CE/79) erteilt, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet wird. Bei einer Verlängerung dieser Fahrerlaubnisklasse sind alle 5 Jahre ärztliche und augenärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Mit dem alten Führerschein der Klasse 3 dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen/Züge mehr geführt werden.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen können außerdem die Erteilung der Klasse T beantragen.

### **C. Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

Die Hinweise in den vorstehenden Abschnitten A und B gelten auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus).